

Textdokument in lateinischer Schrift erhalten ist“ (S. 111). – Gerd MENTGEN, Über die jüdische Hochzeitsfeier in Münster bei Bingen (1495) und die ausrichtende Ärztefamilie (S. 117–155), geht auf den stattlichen Personenkreis ein, der sich zu dem Fest einfand und deshalb gut überliefert ist, weil die ganze Gesellschaft im Auftrag des pfälzischen Kurfürsten festgenommen wurde, anscheinend wegen Missachtung des Geleitrechts. – S. 251–270 findet man ein Schriftenverzeichnis von Battenberg. R. S.

Alan J. FOREY, *Western Converts to Islam (Later Eleventh to Later Fifteenth Centuries)*, *Traditio* 68 (2013) S. 153–231, bietet einen quellengesättigten Überblick zu den Nachrichten über solche Konversionen, den möglichen Motiven der Konvertiten und den Reaktionen der christlichen Gesellschaft, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass auch die Quellen jeweils nur ein verzerrtes Bild wiedergeben. V. L.

Andrea PADOVANI, *Diritto canonico, diritto veneto, diritto islamico. Incontri e scontri (secoli XIV–XV)*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 23 (2012) S. 45–58, zerfällt in zwei Teile. Zum einen geht es um päpstliche Verbote, Waffen, Eisen und Holz in muslimische Länder zu liefern (Late-rankonzilien 1179 und 1215, X 5.6.17). Zum anderen geht es um Francesco Suriano, einen Franziskaner, der nach P. aus Venedig stammte, zeitweise in der Levante lebte und aus eigener Anschauung um 1485 seinen *Trattato di Terra Santa e dell'Oriente* verfasste. Dort attestiere er den Muslimen ein moralisch vorbildliches Familienleben, vielleicht um christlichen Zeitgenossen einen Spiegel vorzuhalten. K. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 399. 2. Weltliches Recht S. 404. 3. Kirchliches Recht S. 406. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 410.

Mario ASCHERI, *The Laws of Late Medieval Italy (1000–1500). Foundations for a European Legal System*, Leiden [u. a.] 2013, Brill, XVI u. 427 S., ISBN 978-90-04-21186-5, EUR 151. – Die englische Übersetzung einer im Jahr 2000 in italienischer Sprache erschienenen Studie des italienischen Rechtshistorikers verfolgt das Ziel, in die Benutzung ma. Rechtstexte orientierend einzuführen (S. IX) und zugleich — dem Klappentext zufolge — die Grundlagen der europäischen Rechtskultur im *ius commune* des italienischen MA offenzulegen. Bereits hier deutet sich eine Unentschiedenheit über den Zweck des Buches an, die im Verlauf der Lektüre zunehmend irritiert. Wenn der Leser etwa darauf aufmerksam gemacht wird, im MA sei „Switzerland“ (!) noch nicht von den